

AMTSBLATT



**Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden**

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

Nr. 26 vom 28.06.2024

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
21.06.24	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Oberwiesen für das Jahr 2024	477
25.06.24	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Morschheim für das Jahr 2024	479
25.06.24	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden für das Jahr 2024	481

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
28.06.24	Bekanntmachung des Vermessungsbüros Strauß & Benzel über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen (Grenzpunkten) in der Gemeinde Dannenfels	483

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Oberwiesen für das Jahr 2024 vom 21.06.2024

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 13.06.2024 - AZ.: 3/33 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge auf	984.120 €	-41.240 €	942.880 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	985.090 €	18.490 €	1.003.580 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-970 €	-59.730 €	-60.700 €
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	21.390 €	-59.730 €	-38.340 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €	0 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-21.390 €	59.730 €	38.340 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite, deren Aufnahme** zur Finanzierung von **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **0 € nicht geändert**.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf **1.338.530 €**

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt geändert:

für das Haushaltsjahr 2024

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)

370 v.H. - unverändert -

b) für Grundstücke (Grundsteuer B)

von bisher 500 v.H. auf 600 v.H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag

403 v.H. - unverändert -

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 7 Stellenplan

Der vom Ortsgemeinderat am **24.05.2023** beschlossene **Stellenplan** wird geändert.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	172.312,47 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	230.250,32 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	177.570,32 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt	116.870,32 €

Oberwiesen, 21.06.2024

gez. Renz

(Renz)
Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan **liegt vom 01.07.2024 bis 10.07.2024** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Morschheim für das Jahr 2024 vom 25.06.2024

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 18.06.2024 - AZ.: 3/33 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.566.930 €	33.850 €	1.600.780 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.695.140 €	46.070 €	1.741.210 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-128.210 €	-12.220 €	-140.430 €
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-89.740 €	-12.220 €	-101.960 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €	0 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	89.740 €	12.220 €	101.960 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite, deren Aufnahme** zur Finanzierung von **Investitionen** und **Investitionsförderungsmaßnahmen** erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung **in Höhe von 0 € nicht geändert.**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf **1.987.910 €**

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt geändert:

für das Haushaltsjahr 2024

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)

350 v.H. - unverändert -

b) für Grundstücke (Grundsteuer B)

von bisher 452 v.H. auf 600 v.H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag

380 v.H. - unverändert -

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 7 Stellenplan

Der vom Ortsgemeinderat am **25.05.2023** beschlossene **Stellenplan** wird geändert.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	1.545.042,50 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	1.716.124,06 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	1.588.914,06 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt	1.448.484,06 €

Morschheim, 25.06.2024

gez. Wahl

(Wahl)

Ortsbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan **liegt vom 01.07.2024 bis 10.07.2024** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden für das Jahr 2024 vom 25.06.2024

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **24.06.2024** - AZ.: 3/33 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge auf	16.000.500 €	11.300 €	16.011.800 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	17.790.850 €	696.530 €	18.487.380 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-1.790.350 €	-685.230 €	-2.475.580 €
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-920.000 €	-685.230 €	-1.605.230 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	329.000 €	584.440 €	913.440 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.095.100 €	911.340 €	2.006.440 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-766.100 €	-326.900 €	-1.093.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.686.100 €	1.012.130 €	2.698.230 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite, deren Aufnahme** zur Finanzierung von **Investitionen** und **Investitionsförderungsmaßnahmen** im Finanzhaushalt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden erforderlich ist, **wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.085.100 Euro um 326.900 Euro erhöht und damit auf 1.412.000 Euro neu festgesetzt.**

Die Kredite für die Vermögenspläne der Abwasserbeseitigung und der Bäder werden wie folgt festgesetzt:

a. Vermögensplan der Abwasserbeseitigung	2.136.077 €
b. Vermögensplan der Bäder	490.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden **nicht veranschlagt.**

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung sowie der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der **Kredite zur Liquiditätssicherung** wird wie folgt festgesetzt:

	bisher	verändert um	neu festgesetzt
a) Haushalt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	25.000.000 €	7.500.000 €	32.500.000 €
b) Wirtschaftsplan der Abwasserbeseitigung	unverändert		3.000.000 €
c) Wirtschaftsplan der Bäder	unverändert		3.000.000 €

Der Höchstbetrag der **Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse** wird festgesetzt auf **1.740.000 €.**

§ 5 Umlage

Gem. § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) in der derzeit geltenden Fassung erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine **Verbandsgemeindeumlage**. Der Umlagesatz in Höhe von **34 v. H.** wird **nicht geändert**.

§ 6 Altersteilzeit

Die Zahl der im Haushaltsjahr **2024** bewilligten Fälle von Altersteilzeit (0 Fälle) wird **nicht geändert**.

§ 7 Stellenplan

Der vom Verbandsgemeinderat am **21.03.2023** beschlossene Stellenplan **wird geändert**.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	23.723.981,46 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	21.662.611,46 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	19.175.771,46 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt	16.700.191,46 €

§ 9 Weitere Bestimmungen

Die in der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 angebrachten **Übertragbarkeitsvermerke** werden **nicht geändert**.

Kirchheimbolanden, 25.06.2024

gez. Wienpahl

(Wienpahl)
Bürgermeisterin

Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan **liegt vom 01.07.2024 bis 10.07.2024** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 115) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ortsübliche Bekanntmachung

über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen (Grenzpunkten) in der Gemeinde Dannenfels

In der Gemarkung **Dannenfels**,

Flurstücke: 200/11, 200/13, 283, 310/12, 310/19, 310/20, 312, 787/3, 787/4, 802/9, 1045/3, 1047, 1100/2, 2604, 2627, 2628, 2629, 2631/1, 2631/2, 2632, 2633, 2634/1, 2636, 2650, 2788/2, 2789, 2790, 2913/1

wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Bestimmung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes auf Antrag des Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz, Kaiserslautern bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 25. Juni 2024 eine Grenzniederschrift angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 2019-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Die bestehenden Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom **15.07.2024 bis 15.08.2024** bei der öffentlichen Vermessungsstelle Vermessungsbüro Strauß & Benzel (Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure) in 66869 Kusel, Lehnstraße 16, Zimmer 8 ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag-Freitag von 8:30 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der öffentlichen Vermessungsstelle (Vermessungsbüro Strauß & Benzel) einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Vermessungsbüro Strauß & Benzel, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, 66869 Kusel, Lehnstraße 16, Zimmer 8 erhoben werden.

Kusel, den 28.06.2024

Vermessungsbüro Strauß & Benzel

B.Sc. Michell Benzel

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Lehnstraße 16, 66869 Kusel

(Öffentliche Vermessungsstelle)